

Feststellungsbeschluss einschließlich Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren

62 BO VfL-Talentwerk

Verfahrensbegleitender Ausschuss GFNP am 06.03.2026

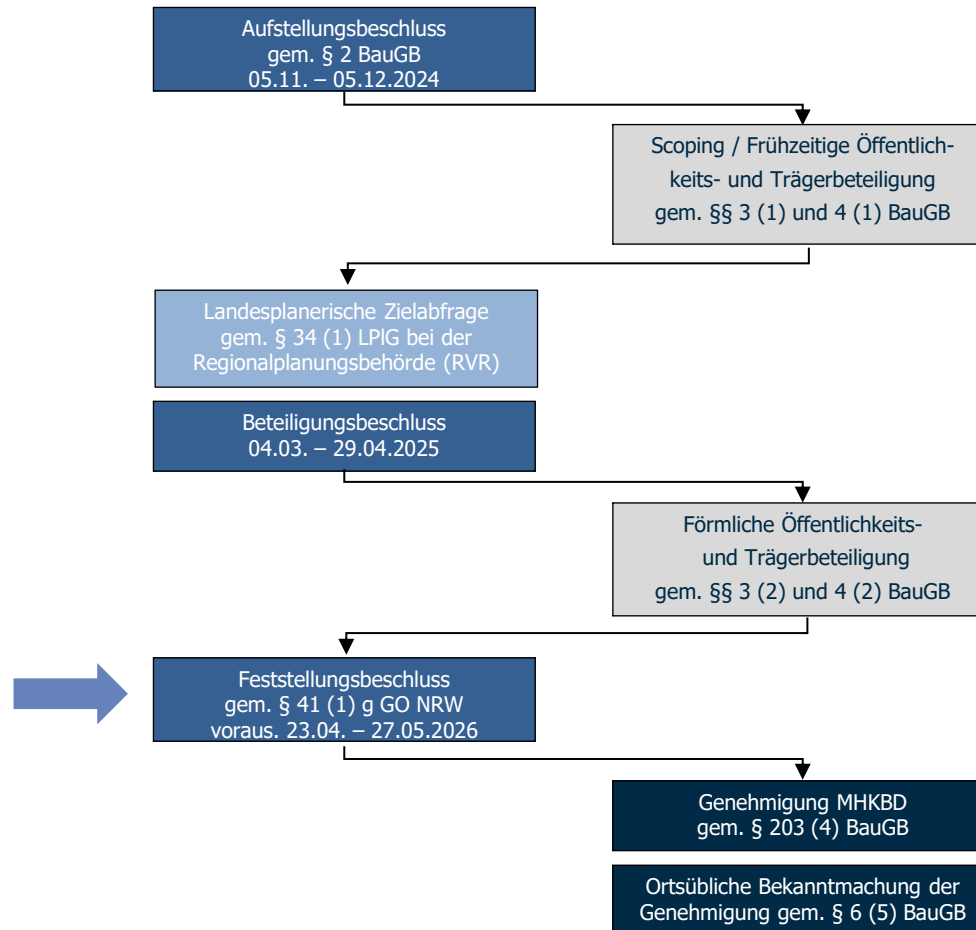
Beschlussinhalt

- Beschluss der Planänderungen nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen.

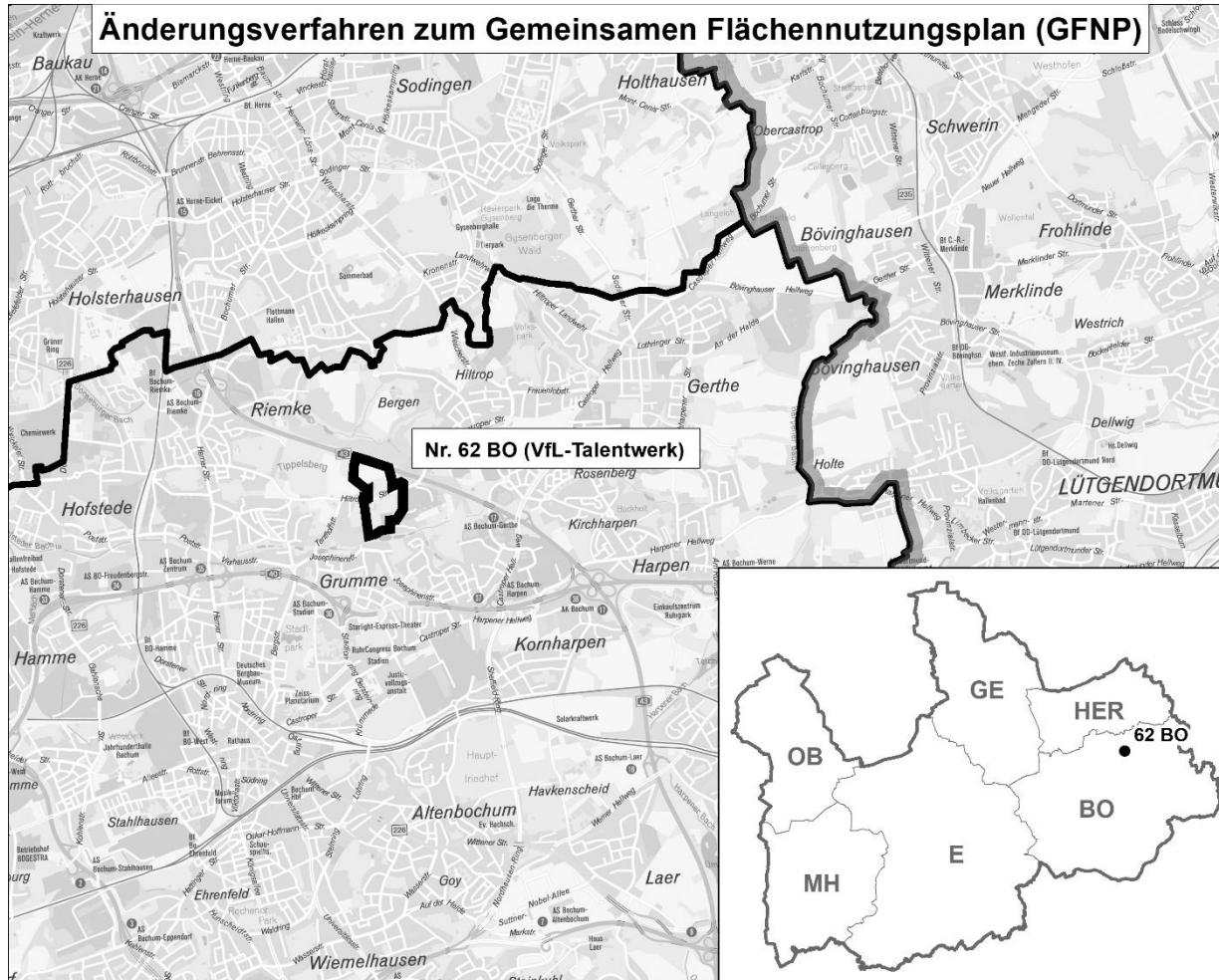
Planunterlagen zu dem Verfahren

- Änderungsplan
- Erstaussfertigung
- Begründung
- Umweltbericht
- Synoptische Darstellungen der in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung dazu.
 - Frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Förmliche Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Verfahrensablauf



Übersichtsplan



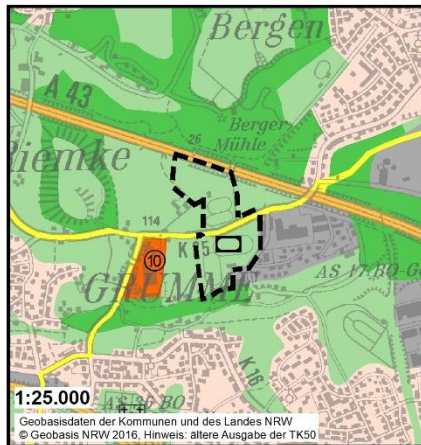
Bochum – Essen – Gelsenkirchen – Herne – Mülheim an der Ruhr – Oberhausen

Änderungsplan

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 62 BO VfL-Talentwerk

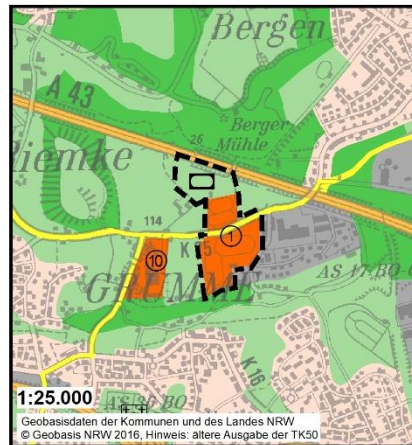


Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Grünflächen
- Sportanlage

Geltungsbereich



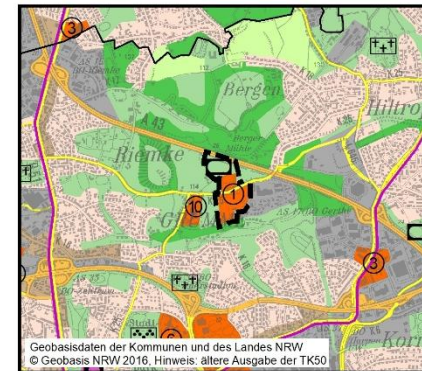
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Sonderbauflächen
- Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Grünflächen
- Sportanlage

Geltungsbereich

Originaldarstellung
in 1: 50.000



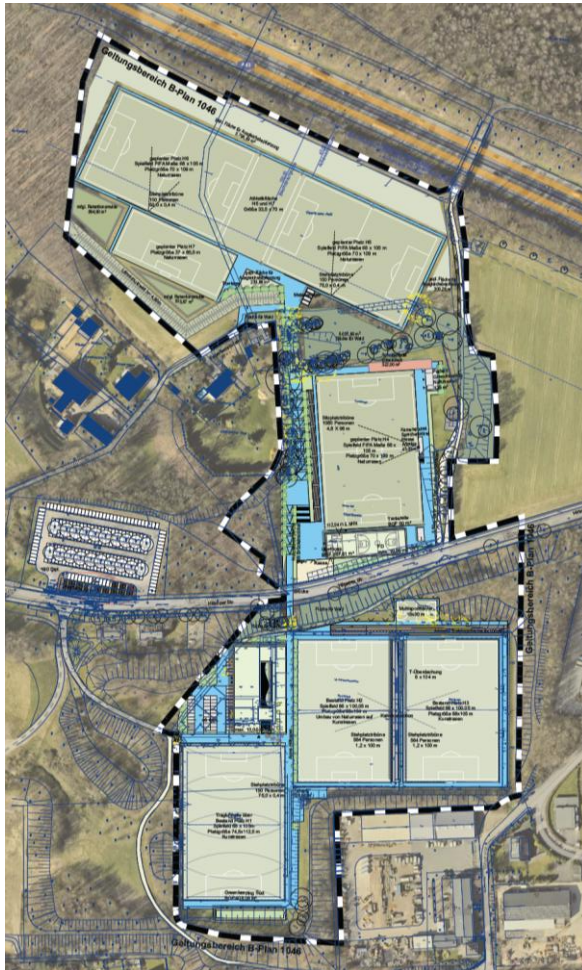
Stand: Januar 2026

Anlass und Ziel

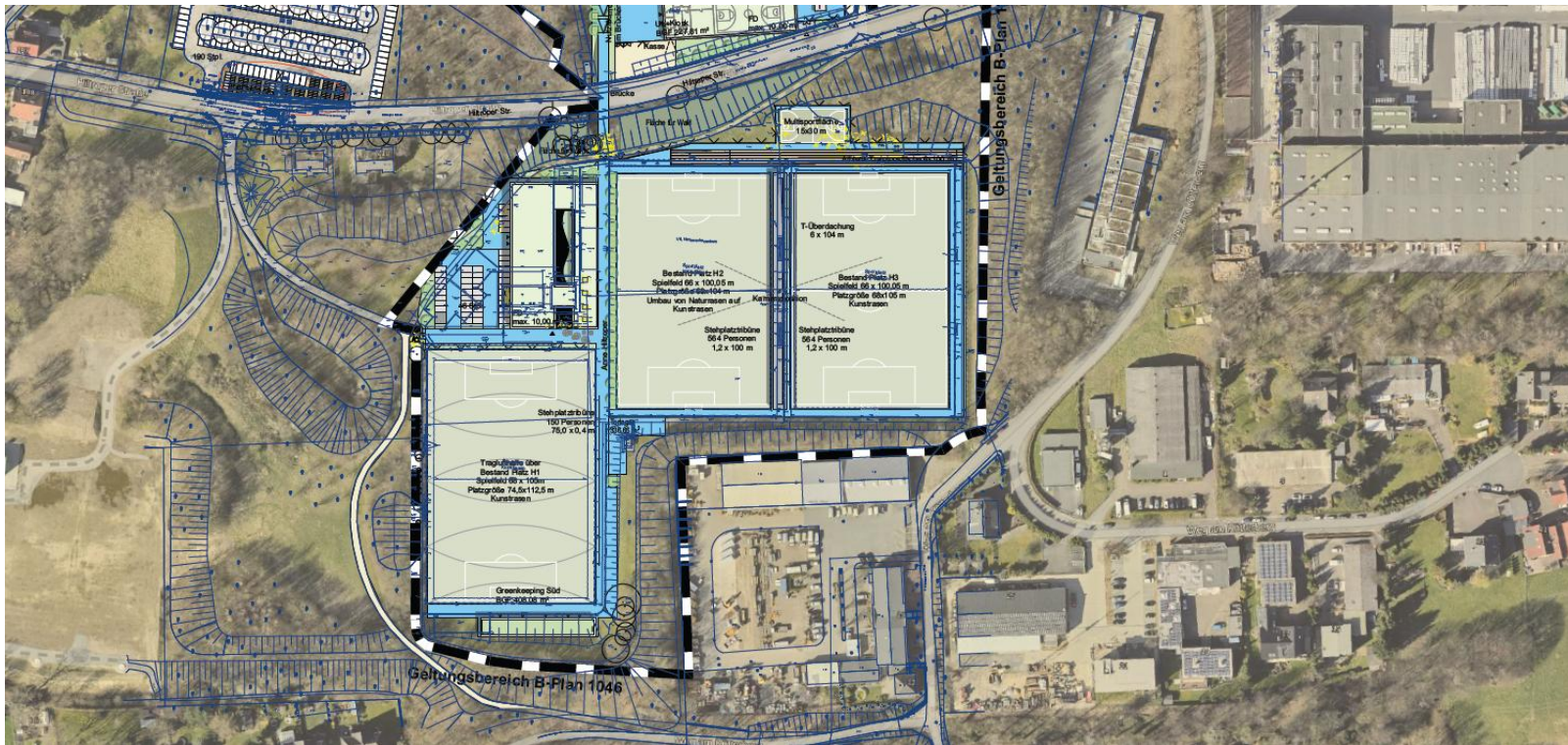
- In Bochum-Grumme besteht an der Hiltroper Straße seit den 1990er Jahren das VfL-Talentwerk, das Nachwuchszentrum des VfL Bochum.
- Um auch zukünftig wettbewerbsfähig zu sein, soll das Zentrum erweitert und die Nutzung intensiviert werden.
- Der Änderungsbereich umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden. Ferner werden im Nordwesten eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche und zwei Waldflächen gem. Realnutzungskartierung in den Änderungsbereich einbezogen.



Städtebaulicher Entwurf



Städtebaulicher Entwurf (Bereich südl. der Hiltroper Straße)



62. GFNP-Änderung

- Entwicklungsziel : Ausweitung und Intensivierung der Nachwuchsarbeit am bestehenden Standort des VfL-Talentwerkes
 - Bisherige Darstellung im GFNP:
Grünflächen, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen (13,8 ha)
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (0,9 ha)
 - Neue Darstellung im GFNP:
Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport (9,4 ha)
Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen (4,4 ha)
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (0,9 ha)
- ➔ Erfordernis der GFNP-Änderung
- Festlegung im Regionalplan Ruhr: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge

62. GFNP-Änderung: Frühzeitige Beteiligung

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange einschließlich „Scoping“: 05.08. – 05.09.2024
- Aufstellungsbeschluss vom 05.11. – 05.12.2024
(Vorberatung im vbA: 20.09.2024)
- Landesplanerische Zielabfrage bei der Regionalplanungsbehörde (RVR)

62. GFNP-Änderung: Frühzeitige Beteiligung

Wesentliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

- **RVR, Referat 11 – Freiraumentwicklung und Landschaftsbau:** überörtlich bedeutsamer Freiraum berührt, insb. nördlich der Hiltroper Straße.
Gegenüber der ursprünglichen Planung wird der Bereich südl. der A 43 nicht mehr als Sonderbauflächen, sondern als Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich.
- **Autobahn GmbH des Bundes:** Sonderbauflächendarstellung reicht in Anbauverbotszone der A 43 hinein.
Gegenüber der ursprünglichen Planung wird der Bereich südl. der A 43 nicht mehr als Sonderbauflächen, sondern als Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Abstandes zur A 43 im Bebauungsplan Nr. 1046 verbindlich geregelt.

Konsequenz

- Änderung der Planung gegenüber Vorentwurf
- Inhaltliche Anpassungen in Begründung und Umweltsteckbrief

62. GFNP-Änderung: Förmliche Beteiligung

- Landesplanerische Zielabfrage bei der Regionalplanungsbehörde (RVR)
- Beteiligungsbeschluss vom 04.03. – 29.04.2025
(Vorberatung im vbA: 07.02.2025)
- Förmliche Beteiligung / Veröffentlichung vom 30.06. – 30.07.2025

62. GFNP-Änderung: Förmliche Beteiligung

Wesentliche Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung (1)

- **Bez.-Reg. Arnsberg:** Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen. Bis zur Genehmigung sollte eine erforderliche Waldumwandlung durch den Landesbetrieb Wald und Holz zumindest in Aussicht gestellt werden.
Die erforderliche Waldumwandlung von ca. 1.500 qm wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeglichen und ist mit Wald und Holz abgestimmt. Begründung und Umweltbericht zum GFNP wurden entsprechend ergänzt.
- **Bez.-Reg. Arnsberg:** Aussagen zu Eingriffen und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen unvollständig. Zum Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, in dem Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderliche Kompensation in Art und Umfang detailliert dargestellt sowie Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet wurden. Begründung und Umweltbericht zum GFNP wurden entsprechend ergänzt.

62. GFNP-Änderung: Förmliche Beteiligung

Wesentliche Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung (2)

- **RVR, Referat 11 – Freiraumentwicklung und Landschaftsbau:** Hinweis auf Notwendigkeit, im weiteren Bebauungsplanverfahren verbindliche Maßnahmen zur Begrenzung von Beeinträchtigungen bzw. deren Kompensation festzusetzen. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Planung verbindlich festgesetzt. Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) geeignete Maßnahmen ermittelt, die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.

Konsequenz

- Keine Änderung der Planung gegenüber Entwurf
- Redaktionelle Fortschreibung von Begründung und Umweltbericht

62. GFNP-Änderung

Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zielabfrage gemäß § 34 (1) LPlG bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) / TÖB-Beteiligung

Ergebnis

- Der RVR hat mit Stellungnahme vom 04.03.2025 die Anpassung des Änderungsverfahrens an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Weiteres Verfahren

- Nach Beschlussempfehlung durch den vbA und Beschlussfassung durch die Räte der Kommunen der Planungsgemeinschaft ab Mitte 2026 soll das Änderungsverfahren 62 BO beim MHKBD zur Genehmigung eingereicht werden.
- Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!